

Satzung des Vereins „Bundesverband Steckersolar e.V.“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bundesverband Steckersolar“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet am 31. Dezember des Jahres, in dem der Verein gegründet und zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet wurde.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der dezentralen Energiewende mit Schwerpunkt in Deutschland durch die Verbreitung laienbedienbarer Geräte zur nachhaltigen Erzeugung, Speicherung, Nutzung und Weitergabe erneuerbarer Energien, insbesondere der Sonnenenergie.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Engagement in politischen Gremien und Einflussnahme auf politische Entscheidungsprozesse zur Erreichung des Vereinszwecks,
 - b. Förderung eines positiven regulatorischen und wirtschaftlichen Umfelds für die Erzeugung, Speicherung, Nutzung und Weitergabe erneuerbarer Energien,
 - c. Durchführung von Kampagnen und Veranstaltungen zur Information und Sensibilisierung von Öffentlichkeit und Entscheidungsträgern über die Vorteile der durch den Verein geförderten Ziele,
 - d. Unterstützung der Mitglieder durch Bereitstellung von Informationen, Beratung, Netzwerk und Veranstaltungen,
 - e. Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen, Unternehmen und anderen Organisationen im Bereich der erneuerbaren Energien.
3. Es handelt sich bei dem Verein um eine Interessenvereinigung. Der Verein hat keine Gewinnerzielungsabsicht und verteilt weder während seines Bestehens noch nach seiner Auflösung Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus dem Verbandsvermögen an die Mitglieder. Etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder unterteilen sich in ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein oder seine Zwecke durch aktive Mitarbeit fördern wollen. Nur sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
3. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein oder seine Zwecke durch finanzielle Beiträge fördern wollen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist Hauptwohnsitz bzw. Hauptsitz in der EU. Ausnahmen sind möglich; der Vorstand entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Vereins über ein vom Vorstand bereitgestelltes Beitrittsformular zu beantragen. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über den Antrag. Bei Stattgabe wird der Eintritt mit Zugang der Aufnahmeerklärung und Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft muss nicht begründet werden.
6. Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein die aktuelle Anschrift und E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung. Bei Zahlungsverzug der Mitgliedsbeiträge kann das Mitglied auf Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden.
8. Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand in Textform und mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
9. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins in erheblicher Weise zuwiderhandelt. Der Vorstand entscheidet auf Einzelfallbasis darüber, ob dies zutrifft und schlägt mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung den Ausschluss vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu einer schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme im Rahmen der entscheidenden Mitgliederversammlung zu.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder des Verbands sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und die Modalitäten ihrer Zahlung werden von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.
2. Die Beitragsordnung kann Regelungen enthalten, die Ausnahmen bei der Beitragspflicht oder/und eine Staffelung der Beiträge, etwa nach Einkommen bzw. Größe, Umsatz oder anderen relevanten Kriterien vorsehen.
3. Die Mitgliedsbeiträge dienen zur Deckung der Kosten, die durch die Tätigkeit des Verbands entstehen, und zur Verfolgung seiner satzungsgemäßen Zwecke.

4. Im Falle des Austritts oder Ausschlusses eines Mitglieds besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.
5. Bei finanziellen Härtefällen kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen Beitragsbefreiungen oder -ermäßigungen gewähren.

§6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
2. Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r können den Verein vollumfänglich allein vertreten.
3. Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Bei vorzeitigem Rücktritt/Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, wird dessen Funktion im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung neu gewählt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand übergangsweise (kommissarisch) ein anderes Vorstandsmitglied mit der Funktion betrauen.
5. Der Vorstand bestimmt die inhaltliche Ausrichtung. Hierbei gilt das Einstimmigkeitsprinzip. Maßnahmen der laufenden Geschäftsführung sind hiervon ausgenommen. Über diese bestimmt der/die Vorsitzende.

§8 Vergütung des Vorstands

1. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen, dass Vorstandsmitglieder für ihren Arbeitsaufwand eine angemessene Vergütung erhalten und über deren Form und Höhe bestimmen. Bei Bestimmung von Form und Höhe der Vergütung ist auf die finanzielle Lage des Verbands sowie auf die Notwendigkeit und die Ziele des Verbands Rücksicht zu nehmen.
3. Erstattung von Auslagen: Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihnen entstandener notwendiger Auslagen, wie z.B. Reisekosten, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verband aufgewendet haben. Der Vorstand erlässt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Finanzordnung, die einheitliche Regelungen zur Auslagerstattung enthält.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beim Vorstand verlangt. Die Versammlung ist in diesem Fall innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Verlangens einzuberufen

2. Die Online-Teilnahme ist grundsätzlich zu gewährleisten. Auch rein virtuelle Versammlungen sind möglich. Alle stimmberechtigten Mitglieder werden mindestens vier Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung erfolgt in Textform.
3. Die Stimmübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist zulässig. Ein Mitglied darf höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten, also insgesamt drei Stimmen innehaben. Für die Übertragung von Stimmrechten ist ein vom Vorstand erstelltes Formular zur Verwendung, das auch die Möglichkeit zur Weisung der Stimmabgabe bei einzelnen Beschlussgegenständen vorsehen soll..
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten sind.
5. Die Protokollierung der Mitgliederversammlung erfolgt in Schriftform durch einen vom Vorstand jeweils zu Beginn der Versammlung zu bestimmenden Schriftführer.

§10 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.

§11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
2. Falls nicht die für eine Beschlussfähigkeit notwendige Anzahl stimmberechtigter an der Mitgliederversammlung teilnimmt, welche die Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung hat, kann der Vorstand eine gesonderte Auflösungs-Mitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Ziele fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Organisation, die sich für die Förderung erneuerbarer Energien einsetzt.